

Satzung

„Kulturkreis Beelen“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kulturkreis Beelen“ und hat seinen Sitz in Beelen.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist:

Die Förderung der kulturellen Arbeit und des künstlerischen Lebens in der Gemeinde Beelen, insbesondere die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder arbeiten ausschließlich ehrenamtlich im Verein mit.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden sowie Jugendliche ab 16 Jahre.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muß schriftlich gestellt werden, die Aufnahme erfolgt in jedem Fall rückwirkend zum 01.01. des Geschäftsjahres.

3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß, Auflösung des Vereins oder Tod.
5. Die Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muß einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
6. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand und ist dem betreffenden Mitglied durch eine schriftliche Begründung mitzuteilen. Das von einem Ausschluß betroffene Mitglied kann innerhalb von 3 Wochen schriftlich Widerspruch einlegen und die Aufhebung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

Ausschließungsgründe sind:

- a) Nichterfüllung von Verpflichtungen dem Verein gegenüber.
- b) Schädigung der Interessen des Vereins.
- c) sonstige wichtige Gründe.

§ 5 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres statt.
3. Die Mitglieder sind zu der Mitgliederversammlung schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu laden.
4. Die Versammlung leitet der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.
5. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Zur Beschlußfassung ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 7, die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für die Feststellung der einfachen Mehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den abgegebenen Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn 1/3 der Mitglieder sie schriftlich beantragen oder der Vorstand sie beschließt.
9. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- 1) Vorsitzende/Vorsitzender
- 2) stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender
- 3) Schatzmeister/in
- 4) Schriftführer/in
- 5) bis zu 5 Beisitzern, bei denen es sich um die jeweiligen Sprecher der Arbeitskreise handelt, die von den jeweiligen Arbeitskreisen gewählt werden.

Der Gründungsvorstand wird für folgende Zeiträume gewählt:

- Vorstandsmitglieder gem. Ziff. 1) und 3): für 2 Jahre
- Vorstandsmitglieder gem. Ziff. 2), 4) und 5): für 3 Jahre

Die Wahlzeit der Vorstandsmitglieder beträgt bei den folgenden Wahlen jeweils 3 Jahre.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister/in, wobei jeder einzelne alleinvertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis ist vereinbart, daß der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur dann alleinvertretungsberechtigt sind, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden.

Der Gesamtvorstand arbeitet ehrenamtlich. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes - darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende - erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Zu Sitzungen des Vorstandes wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, telefonisch oder schriftlich einberufen. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen und zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen beratend hinzuziehen

§ 8
Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, deren Höhe, Zahlungszeitraum und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 9
Kassenprüfung

In jedem Geschäftsjahr hat eine Kassenprüfung durch 2 durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählte Kassenprüfer zu erfolgen. Sie muß in den 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 10
Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Beelen oder an die andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29.04.1998 beschlossen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.

Beelen, den 29.04.1998

H. Hillmann
 G. Kammann
 Robert Kottenschulte
 Ute Ahnert
 Ruth Kirsau
 Karin Jupp

Alka
 J. Becker
 Paula W.